



Dipl.-Biol. Anika Lustig
Faunistische Gutachten
- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering
Mobil: 0176 2011 84 64 • Festnetz: 08196 268 04 28

Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen für die Population des Mauerseglers (*Apus apus*) in der Frühlingsstraße, 86316 Friedberg

Stand der Erfassungen zum Bestand der Mauerseglerpopulation in der Frühlingsstraße

Eine Kartierung der Mauersegler konnte noch nicht erfolgen, da die Mauersegler erst im Mai aus ihren Winterlebensräumen zurückkehren werden. SÜDBECK et al. (2005) empfehlen drei Termine am Abend bis zum örtlichen Sonnenuntergang zur Kartierung. Die Kartierungen der Kolonien können dabei durch die fliegenden und rufenden Altvögel und Einflüge an den Nisthöhlen erfolgen, später dann auch über rufende Jungtiere in den Nisthöhlen. Die Termine verteilen sich wie folgt: 1. 15. – 25. Mai, 2. 25. – 31. Mai, 3. 1. – 10. Juni.

In den Abendstunden brütet immer ein Altvogel eines Paares, daher ergibt die Anzahl der fliegenden Individuen den Brutbestand bei Zählungen zwischen dem 25. Mai und 10. Juni.

Eine genaue Erfassung der Brutbestände sollte über die Beobachtung der ein- und ausfliegenden Individuen ermittelt werden, was besonders zeitaufwendig ist, da diese relativ selten erfolgen. Erfassung nur während windarmer, warmer sowie trockener Witterungsperioden sind sinnvoll (SÜDBECK et al. 2005)

Diese Kartierungen stehen noch aus und werden im Mai/Juni 2021 durchgeführt.

Der bisherige Kenntnisstand zum Vorkommen der Art an Häusern in der Frühlingsstraße, für die in 2022 ein Rückbau geplant ist, beruht auf einer Zufallsbeobachtung. Am 21.06.2020 umkreisten Mauersegler ein Gebäude in der Frühlingsstraße. Die genaue Anzahl der Mauersegler sowie die Brutplätze konnten nicht ausgemacht werden, da der Anlass des Ortstermins eine Ausflugszählung von Fledermäusen an einem nahen Gebäude war. **Es waren jedoch mindestens 10 Mauersegler in der Luft zu beobachten.** Ein Gespräch mit Anwohner ergab, dass diese schon „immer“ dort bekannt sind, mindestens seit 30 Jahren.

Eine konkrete Beobachtung durch Mitglieder des LBV Aichach-Friedberg ergab Einflüge bei Gebäude Nr. 17 im Traufbereich an mindestens zwei Hausecken.

Artportrait

Der Mauersegler (*Apus apus*) ist in Bayern mit Ausnahme der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet. Es ist eine Art, die sich deutlich auf Siedlungsbereiche, vor allem Städte zentriert. Ursprünglich besiedelte die Art Felslandschaften und lichte, an Baumhöhlen reiche Altholzbestände. Heutzutage



sind Baumbruten in Deutschland selten und die Bruthabitate liegen an hohen Steinbauten, überwiegend mehrgeschossigen Gebäuden, häufig in Innenstädten und Industriearien, in Dörfern meist nur noch an Kirchtürmen oder im Traufbereich alter Dachstühle wie Kirchen, Pfarrhäuser oder alter Bahnhofsgebäude (SÜDBECK et al. 2005)

Aus Augsburg ist wie auch aus München eine hohe Dichte an Mauerseglervorkommen bekannt.

Damit liegt die betroffene Kolonie in einem Schwerpunktorkommen. Es zeigt sich, dass die Siedlungsdichte in München in der Innenstadt mit hohem unsaniertem Gebäudebestand zwischen 2005 und 2009 höher war als in Neubaugebieten (RÖDL et al. 2012). Der Rückgang von Brutmöglichkeiten durch zunehmende Gebäudesanierungen und Wärmedämmmaßnahmen stellt eine Gefährdungsursache hoher Bedeutung für die Art dar.

Der Mauersegler ist in Bayern gefährdet (xxx). Die Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb von Siedlungen oft nur einzelne Gebäude. Wenn diese durch Sanierungsmaßnahmen oder Rückbau der Gebäude wegfallen, hat dies negative Auswirkungen auf die lokale Population der Art, da sich die Zahl potentieller Nistplätze durch moderne Bautechniken verringert und Nistplätze einen limitierenden Faktor für die Population darstellen. Mauersegler können den Verlust einer Jahresbrut durch ein anschließendes erfolgreiches Brutjahr meist ausgleichen. Der Verlust der Brutplätze führt jedoch zu einem Bestandsrückgang. In Berlin liegen Untersuchungen über sanierungsbedingte Rückgänge von Mauerseglern von bis zu 75% vor (LBV 2011).

Mauersegler zeigen eine ausgeprägte Bindung an ihren Brutplatz. Sie nutzen immer wieder den gleichen Brutplatz und das gleiche Nest. Letzteres besteht überwiegend aus feinen, aufgewirbelten Grashalmen, Federn, Flugsamen und Haaren, die ausschließlich im Flug gesammelt werden und verkleben diese Materialien mit ihrem zähen Speichel zu einer kleinen Nestschale, die Jahr für Jahr mühevoll von beiden Altvögeln ergänzt, erweitert und ein Leben lang zur Brut genutzt wird.

Die Mauersegler kehren meist zwischen Ende April und Mitte Mai aus dem südlichen Afrika ins Brutgebiet zurück. Der Abflug erfolgt meist direkt nach dem Flüggewerden der Jungtiere ab Ende Juli bis Anfang August.

Rechtliche Notwendigkeit für einen Ausgleich bei Verlust bekannter Brutplätze des Mauerseglers

Der Mauersegler (*Apus apus*), der Haus- (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) gehören als europäische Vogelarten gem. § 7 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders geschützten Tierarten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten



Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet zusätzlich, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet.

So werden im Falle einer Umsetzung der Maßnahme (Abbau mehrere Gebäude) Lebens- und Fortpflanzungsstätten wildlebender Tiere im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 3 gestört, beschädigt und zerstört.

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG können zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von Mauersegler, Haus- und Feldsperling sowie ggf. weiterer im Bereich der umgebenden Gärten und Grünanlagen brütenden Vogelarten ist hier durch die Maßnahme nicht zu erwarten, wenn entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Die notwendigen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen für den Mauersegler werden im Folgenden im Detail erläutert. Die CEF- Maßnahmen für die Kolonien des Haus- und Feldsperlings, weiterer Vogelarten wie dem Star (*Sturnus vulgaris*) und betroffene Fledermauskolonien werden gesondert nach Abschluss der Kartierungen konzipiert.

Für das Vorkommen in der Frühlingsstraße in Friedberg wird bis zum Vorliegen genauer Kartiererergebnisse von einem Bestand von zehn Brutpaaren des Mauerseglers ausgegangen, für die Brutplätze wegfallen werden und auszugleichen sind.

Vermeidungsmaßnahmen, um eine direkte Schädigung von Gelegen und Jungvögeln durch den Abriss zu vermeiden

VM 1: Ein Rückbau der Gebäude Nr. 13, 15, 17, 19, 21 und 22 sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, da an allen Gebäuden brütende Vögel beobachtet werden konnten, mehrheitlich Haussperlinge. Aufgrund der Vielzahl an Brutmöglichkeiten im Dach- und Traufbereich dieser Gebäude erscheint ein Ausschluss von Vögeln kaum durchführbar und mit einer hohen Prognoseunsicherheit bzgl. der Wirksamkeit belastet. Daher ist auf einen Abriss zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar hinzuwirken. In Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde ist eine Fristverlängerung bis



längstens 15. März eines Jahres ggf. möglich. Ab diesem Zeitpunkt ist jedoch mit einer Eiablage beim Haussperling zu rechnen. Ist ein vollständiger Rückbau aller Gebäude bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchführbar, so sollten die Gebäude zumindest bis zum ersten Stockwerk rückgebaut sein, damit die Vögel keine Brutmöglichkeiten mehr finden. Bis zum vollständigen Rückbau sollte die Baustelle jedoch nicht ruhen, damit keine Sperlinge in Bauschutthaufen, Mauernischen etc. zu brüten beginnen. Ein Rückbaubeginn vor dem 01. Oktober ist schon ab dem 01. September möglich, bedarf im Vorfeld jedoch einer speziellen Freigabe, da er dann noch innerhalb der offiziellen Vogelbrutzeit stattfindet, auch wenn bis dahin schon die Mehrzahl der Jungvögel flugfähig ist.

Weitere notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Fällungen von Gehölzen bzw. Entfernung von Heckenstrukturen etc. können sich im Laufe der Kartierungen noch ergeben.

CEF- Maßnahmen

Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Anpassungen in der Projektgestaltung), gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zusätzlich die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt werden. Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers werden vorgeschlagen:

CEF: 1 Es ist ein Ausgleich von mindestens 30 Brutstandorten für den Mauersegler (*Apus apus*) zu schaffen. Dieser verteilt sich auf 20 Brutstandorte, die an den Neubauten Nr. 12 und Nr. 14 in der Frühlingsstraße vor dem Eingriff in die bekannten Brutstandorte (Nr. 17) realisiert werden.

Begründung: Fachlich wird ein Ausgleichsfaktor von 2:1 bis 3:1 gefordert. Es wird hier ein Ausgleich von 2:1 als CEF-Maßnahme umgesetzt und mit den FCS- Maßnahmen ergibt sich dann ein gesamter Ausgleich von 3:1.

Diese Maßnahme ist durch den Einsatz einer Klangatrappe und eines Zeigervogel zu ergänzen.

Die genaue Ausführung der Brutplätze und zum Einsatz der Klangatrappen sind in dem Dokument „Planung der CEF- Maßnahmen: Mauersegler“ zu entnehmen.

FCS- Maßnahmen:



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering

Mobil: 0176 2011 84 64 • Festnetz: 08196 268 04 28

Zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten notwendig. Diese können ihre Wirkung auch erst nach dem Eingriff entfalten, so dass hier auch die Neubauten, die nach dem Rückbau von Gebäuden mit Brutstätten gebaut werden, als Standorte in Frage kommen.

FCS 1: An den Neubauten, die an der Stelle der Gebäude mit den bekannten Brutstandorten (Nr. 17) ab 2022/2023 entstehen, werden weitere 10 Brutplätze für Mauersegler geschaffen.

Die genaue Planung/ Ausgestaltung dieser Maßnahme wird erst noch erfolgen.